



# Datenschutz und Datensicherheit im Handlungsfeld Soziale Arbeit an Schulen

Rechtliche Bestimmungen und praktische Regelungen

Soziale Arbeit an Schulen

Dr. Thomas Pudelko



Datenschutz?  
Datensicherheit?

Was soll vor wem wie  
geschützt werden?

## Was bedeutet Datenschutz?

---

- Den Schutz der Betroffenen vor der Gefahr, welche die Datenverarbeitung für die Dateninhaber mit sich bringt.
  - Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) schützt alle „natürliche Personen“ vor der Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts.
  - Datenschutz ist hier die Beachtung der rechtlichen, administrativen und technischen Vorgaben für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten.

3

## Datenschutz bedeutet:

---

- Schutz **personenbezogener** Daten vor Missbrauch
- Schutz von **personenbezogenen** Daten vor Verlust oder Unbrauchbarkeit
- Schutz der **personenbezogenen** Daten gegen Ausspähen

4

## Maßnahmen zum Schutz

---

Schutz **personenbezogener** Daten vor Missbrauch durch

- Organisatorische Maßnahmen  
(z.B. durch ausreichende Informationen der handelnden Personen)
- Technische Maßnahmen  
(Vergabe von Zugriffsrechten, abschließbare Schränke, IT-Sicherheitskonzept etc.)

5

## Was bedeutet Datensicherheit?

---

- Sowohl Schutz der Hard- und Software als auch den Schutz von Daten vor unbefugtem Zugriff und Verlust
  - Zutrittskontrolle
  - Zugangskontrolle
  - Zugriffskontrolle
  - Weitergabekontrolle
  - Eingabekontrolle
  - Auftragskontrolle
  - Verfügbarkeitskontrolle
  - Trennungskontrolle

6

## Leitmaxime des Datenschutzes

---

- Nur die Informationen über eine Person sammeln, die für die Durchführung der Arbeit notwendig sind (**Erforderlichkeit**)
- Informationen nur für den Zweck verwenden, für die sie erhoben wurden (**Zweckbindung**)
- Die Daten allen Dritten ggü. verschlossen halten; gegenüber den Betroffenen diese jedoch offenbaren (**Transparenz**)

7

## Leitmaxime des Datenschutzes

### Datenerhebung

---

- Daten sind grundsätzlich bei den Betroffenen zu erheben
- Der/die Betroffene ist über
  - die Rechtsgrundlagen der Erhebung,
  - den Erhebungszweck und
  - den Zweck der Verarbeitung aufzuklären
- Bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist dies altersgemäß zu erfolgen.

8

## Leitmaxime des Datenschutzes

### Datenspeicherung

- Daten sollten nur dann gespeichert werden, wenn dies für die konkrete Aufgabenerfüllung aktuell erforderlich ist.
- Unter Datenspeicherung wird auch das Festhalten von Information in Akten oder anderer schriftlicher Weise verstanden.



9

## Trägerfragen der Sozialen Arbeit an Schulen

### Weisungen und Zuständigkeiten

- Die Soziale Arbeit findet in Trägerschaft der Schule statt
- Die Soziale Arbeit findet in Trägerschaft des Jugendamtes statt
- Die Soziale Arbeit findet in freier Trägerschaft statt.

z.B. Hort, Ganztagsbetreuung,  
Schulsozialarbeit, HzE, Inklusionshelfer,  
Berufseinstiegsbegleitung etc.

10

## Trägerfragen der Sozialen Arbeit an Schulen Weisungen und Zuständigkeiten

- Die Beschäftigten in Einrichtungen/Angeboten wie Hort, Ganztagsbetreuung, Schulsozialarbeit, HzE, Inklusionshelfer, Berufseinstiegsbegleitung etc. am Ort Schule unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht der Beschäftigungsstelle, welche für die ordnungsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich ist.
- Der Schulträger ist hier nur dann verantwortlich, wenn die o.g. Beschäftigten dort auch angestellt sind.

11

## Trägerfragen der Sozialen Arbeit an Schulen Weisungen und Zuständigkeiten

- Sind die Beschäftigten beim Schulträger (Kultusministerium, Bezirksregierung, Schulamt, Schulverwaltungsamt) angestellt, gilt vorrangig die entsprechende Regelung des Landesschulgesetzes.
- Sind die Beschäftigten beim öffentlichen Jugendhilfeträger (Jugendamt) angestellt, so gelten vorrangig die Datenschutzbestimmungen des SGB VIII und SGB X.
- Sind die Beschäftigten bei freien Jugendhilfeträgern angestellt, so gelten vorrangig die Datenschutzbestimmungen des<sub>2</sub> jeweiligen Bundeslandes.

## Trägerfragen der Sozialen Arbeit an Schulen

### Weisungen und Zuständigkeiten

- Offenbarungsanweisung von anvertrauten persönlichen Informationen von Schülerseite durch die Schulleitung.
- Gemäß § 203 StGB dürfen die dort beschriebenen Personen<sup>[1]</sup> keine Informationen an „andere öffentliche oder private Stellen“ übermitteln.
- Die Schule ist jedoch in diesem Fall keine „andere“ sondern dieselbe öffentliche Stelle.
- Der Schulleiter ist Fach- und Dienstvorgesetzter und somit weisungsbefugt.
- Ggf. kann daraus ein Vertrauensverhältnis massiv strapaziert werden.
- Mit der Trägerschaft der Schulsozialarbeit bei der Schule ist die Schulsozialarbeit nicht „etwas signifikant Anderes“ am Ort Schule

13

## Stellung freier Träger

- Für freie Träger gilt der gesetzliche Datenschutz nicht unmittelbar
- Falls sie im Auftrag öffentlicher Träger (Jugendamt) tätig werden, sind sie eine „abgeleitete Normadresse“ (§ 61 Abs. 3 SGB VIII)
- Falls sie nicht im Auftrag öffentlicher Träger (Jugendamt) tätig werden, unterliegen sie dem BDSG auch dadurch, dass sie mit der Schule oder dem Jugendamt einen Dienstleistungsvertrag abschließen

## Geheimhaltungsverpflichtung

---

- Gilt für bestimmte Berufsgruppen wie z.B.
  - Psychologen
  - Jugendberater
  - Sozialarbeiter/-innen/Pädagogen (staatl. Anerk.)
- Nicht darunter fallen:
  - Erzieher/-innen
  - Heilpädagog/-innen
- (§ 203 Abs. 1 StGB)

## Sozialdatenschutz

---

- Geschützt sind alle personenbezogenen Angaben (Informationen), die im Zusammenhang mit der Unterstützung, Begleitung und Befähigung der jungen Menschen, mit denen die Fachkräfte der Sozialen Arbeit an Schule arbeiten, erhoben oder verwendet werden.
- Zum Beispiel:
  - Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Religionszugehörigkeit, Nationalität, Krankheiten, Familienstand, Geschwisterzahl, Beruf der Eltern etc.



## Sozialdatenschutz

---

- Hierzu gehören auch:  
Fotos, Videoaufnahmen, Bewertungen,  
Diagnosen, Prognosen
- Dies gilt auch für Gruppendaten  
z.B. Gruppenaufnahmen, oder  
Informationen über Familien oder  
Gruppenaktivitäten außerhalb des  
Schulkontextes etc.

## Sozialdatenschutz

---

- Diese Daten sind geschützt gegen:
  - **Erhebung**  
Durch Befragung
  - **Speicherung**  
Durch Dokumentation, auf Speichermedien
  - **Nutzung**  
für das pädagogische Handeln
  - **Übermittlung**  
Bekanntgabe an Dritte; z.B. Schule  
(Falls Schule nicht Anstellungsträger ist)
  - **Weitergabe**; innerhalb der Einrichtung

## Leitmaxime des Datenschutzes

### Datennutzung (Zweckbindung)

- Daten dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie erhoben wurden.  
Z.B.
  - Erziehungsaufgaben wahrnehmen
  - Unterstützung sicherstellen
  - Rundmail
  - Infoverteiler
  - Spendenliste
  - etc.

19

## Leitmaxime des Datenschutzes

### Datenvermeidung

- Ist die Erhebung der Daten notwendig?
- Ist die Erfassung der Daten notwendig?
- Was passiert, wenn nicht?
- Wie lange muss gespeichert werden?
- Ist die Löschung gewährleistet?

20

## Einwilligung der Betroffenen

- Eine Übermittlung ist dann zulässig, wenn der Betroffene bzw. Erziehungsberechtigte eingewilligt hat.
- „Betroffener“ ist derjenige, um dessen Daten es geht.
- Die Einwilligung muss sich auf konkrete Informationen beziehen, kann also nicht pauschal gegeben werden.

## Gesteigerter Schutz

- In besonderen Fällen, wenn Mitarbeitern Informationen aufgrund einer besonderen persönlichen Vertrauensbeziehung anvertraut wurden, genießen diese gesteigerten Schutz
- Diese Bestimmung (§ 65 SGB VIII) geht allen anderen vor, die sonst eine Weitergabe rechtfertigen würden, auch z.B. der Mitteilungspflicht nach § 138 StGB

## Zulässigkeit der Datenerhebung

---

- Daten dürfen im Rahmen von sozialpädagogischer Arbeit an Schulen nur dann erhoben werden, wenn sie zur Erfüllung der Erziehungs- Betreuungs- bzw. Bildungsaufgaben in der Einrichtung erforderlich sind.
- Die Nützlichkeit von erhobenen Daten ist nicht ausreichend (§ 62 SGB VIII)

23

## Zulässigkeit der Datenerhebung

Zulässig wäre:

---

- Frage nach dem Hausarzt  
(kann im Falle eines Unfalls sofort verständigt werden)
- Nach ansteckenden Krankheiten  
(auch AIDS)
- Nach Allergien oder Unverträglichkeiten  
(um die Schüler/-innen von entsprechenden Risiken zu schützen)
- Nach der Religion  
(wenn dies für die Vorbereitung von Festen dient)

24

## Zulässigkeit der Datenerhebung

Unzulässig wäre:

- Fragen nach dem Beruf der Eltern
- Frage nach der Krankenversicherung
- Frage nach dem Wohnort

25

## Die Datenerhebung

bei den Betroffenen

- Daten müssen grundsätzlich bei den Betroffenen selbst erhoben werden.
- In der Regel handeln im Kontext von sozialpädagogischer Arbeit an Schulen hier die Personensorgeberechtigten (also beide Elternteile)
- Allerdings ist ein bestimmtes Alter nicht entscheidend.

26

## Die Datenerhebung

bei Dritten

- Datenerhebung bei Dritten ist nur dann zulässig, wenn die Betroffenen dem zustimmen.  
Die Schriftform ist wg. der Beweisführung zweckmäßig
- Auch dürfen Dritte bei der Einrichtung/beim Träger keine Daten über die Kinder und Jugendlichen bzw. deren Eltern erheben. Es sei denn, diese haben dem ausdrücklich zugestimmt.
- Ausnahme: § 62 Abs. 3 + 4 SGB VIII

27

## Die Datenerhebung

bei Dritten

Beispiel 1

- Das JA bittet bei einer Schulsozialarbeiter/-in um Auskunft, wie die Beziehungen eines Kinds zu seinen Eltern sei, um eine Stellungnahmen in einem Sorgerechtsverfahren an das Familiengericht damit zu bereichern.
- Das JA darf hier nur die Daten mit der Einwilligung beider Elternteile erhalten. Ohne diese Einwilligung darf die Auskunft nicht erteilt werden.

28

## Die Datenerhebung

bei Dritten

Beispiel 2

- Es besteht der Verdacht auf Kindesmisshandlung und das JA möchte in der Schule dazu Informationen erlangen um ggf. beim Familiengericht einen Eingriff in das elterliche Sorgerecht zu erwirken.
- Das JA darf hier die Daten ohne die Einwilligung der Betroffenen und der Elternteile erhalten.
- (§ 1666 BGB, § 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII).

29

## Die Datenübermittlung

an Dritte

- Ein spezieller Fall liegt vor, wenn eine Kindeswohlgefährdung vermutet wird.
- Diese Vorschrift wendet sich an die Anstellungsträger z.B. von Schulsozialarbeiter/-innen. Im Falle eines Verdachts einer Kindeswohlgefährdung ist nach sorgfältiger Prüfung des Einzelfalles eine Datenübermittlung an andere Stellen – auch an die Polizei und an die Staatsanwaltschaft – ausdrücklich erlaubt.

30

## Die Datenübermittlung

an Dritte

- Erhalten Schulsozialarbeiter/-innen Kenntnis von bereits begangenen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, haben sie die *Erlaubnis(!)* diese Daten an die Polizei und an die Staatsanwaltschaft zu übermitteln. Die Entscheidung liegt im Einzelfall bei den Schulsozialarbeiter/-innen.
- Geplante schwere Straftaten **müssen** der Polizei gemeldet werden.

31

## Die Datenübermittlung

an Dritte

Beispiel 3

- Wie in Fall 2 dargestellt ist die Datenerhebung zulässig. Es ist jedoch auch zu prüfen, ob die Datenübermittlung ebenfalls zulässig ist.
- Die Datenübermittlung ist hier zulässig, da das JA die Daten benötigt, um gem. § 50 Abs.3 SGB VIII handeln zu können.
- (§ 50 Abs.3 SGB VIII).

32



## Die Datenübermittlung

- Werden Informationen an Personen oder Stellen außerhalb der Sozialen Arbeit an Schulen bzw. des Trägers weitergegeben, ist dies eine Datenübermittlung.  
(§ 67 Abs.6 SGB X)
- Zulässig ist dies, wenn der Betroffene dem zustimmt oder eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis vorliegt.

33

## Die Datenübermittlung

an Dritte

Beispiel 4

- Ein Verfahrenspfleger (§ 50 FGG) oder ein Anwalt bitten bei einer Schulsozialarbeiter/-in um Auskunft über ein Kind.
- Hier ist eine Datenübermittlung nur dann zulässig, wenn die bzw. der Betroffene oder die Personensorgeberechtigten dem zustimmen.  
Beide erfüllen keine Aufgaben gem. SGB VIII

34

## Die Datenübermittlung

an Dritte

Beispiel 5a

- Eine Mutter vertraut der Erzieherin in der offenen Ganztagsbetreuung an, dass ihr Kind vom Vater wiederholt und sehr heftig geschlagen wird.
- Die Erzieherin kann dem JA davon Mitteilung machen, auch dann, wenn die Mutter ihrer Einwilligung dazu nicht gegeben hat.  
(Lt. § 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII )  
Die Datenweitergabe ist zulässig, wenn die Gefahr für Leib oder Leben nicht anders abgewendet werden kann.

35

## Die Datenübermittlung

an Dritte

Beispiel 5b

- Möchte die Erzieherin den Fall im Team besprechen, ist dies auch eine Datenweitergabe. Auch hier liegt eine Befugnis vor.
- Die Erzieherin kann im Team klären, ob die Gefahr für das Kind nur durch Anzeige beim JA oder der Polizei abgewendet werden kann.  
Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verlangt erst das JA zu verständigen. Bleibt dies untätig, ist eine Anzeige bei der Polizei zu überlegen.

36

## Die Datenübermittlung

an Dritte

Beispiel 6

- Kommt ein Kind öfter mit blutunterlaufenen Stellen in die Schule ohne deren Herkunft plausibel zu erklären, besteht ggf. ein Verdacht auf Kindesmisshandlung.
- Lässt sich dieser Verdacht in Gesprächen mit den Eltern nicht ausräumen, kann die Schulsozialarbeiter/-in das JA darüber informieren.
- Da dies nicht anvertraute Informationen (Daten) sind, ist die Datenweitergabe zulässig. (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X)

37

## Die Datenübermittlung

an Dritte

Beispiel 7

- Die Schulsozialarbeiter/-in möchte Daten der bald an die Oberschule wechselnden Kinder an die Schulsozialarbeiter/-in der aufnehmenden Oberschule übermitteln, damit dieser besser auf die Kinder eingehen kann.
- Diese Datenübermittlung ist nur dann zulässig, wenn beide Personensorgeberechtigten dem zustimmen.
- Eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis besteht nicht, da damit keine Aufgabe des SGB VIII erfüllt wird.

38

## Die Datennutzung

### Beispiel 8

- Informationen innerhalb einer Einrichtung können ausgetauscht werden, wenn es die Aufgabe erfordert.
- Hierzu gehören etwa Supervision oder Teambesprechungen.
- Eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung ist hierzu nicht notwendig.  
(§ 78b SGB X)

39

## Die Datennutzung

### Beispiel 9

- Die Informationen können intern auch dann verwendet werden, wenn sie für „Annexe“<sup>[1]</sup> Aufgabenerfüllungen verwendet werden.
- So können Daten auch Praktikanten ggü. offenbart werden; es sei denn es sind besonders schutzwürdige Daten.  
(§ 65 Abs. 1 S.2 SGB VIII)
- Dieser besondere Schutz wird nur durch einen „dies rechtfertigenden Notstand“ ausgehebelt.

40

## Die Datennutzung

### Beispiel 10

- Die Schulsozialarbeiter/-in möchte Bilder mit Kindern von Aktivitäten auf der Homepage des Trägers veröffentlichen.
- Dies ist nur statthaft, wenn die Personensorgeberechtigten dem zustimmen (die Schriftform ist zwingend.)
- Diese Zustimmung gilt dann nur für diese eine Verwendung und schließt z.B. die Weitergabe oder Freigabe der Fotos für anderen Nutzungen aus.

41

## Gefährdungen der Daten

können durch

- höhere Gewalt
  - organisatorische Mängel
  - menschliches Fehlverhalten
- und
- vorsätzliches Handeln
- geschehen

Beispiele

42

## Maßnahmen gegen Gefährdung

---

- Personalauswahl / Personalschulung
- Regelung der Zugriffsrechte
- Umgang mit Datenträgern / Verschluss von Datenträgerlaufwerken
- Umgang mit Passwörtern
- Zuständigkeiten in besonderen Situationen
- Virenschutz
- Firewall

43

## Daten und deren Missbrauchsgefährdung

---

- Teilnehmerlisten etc. zur Durchführung von Veranstaltungen
  - Diebstahl
  - Ausspähen
  - Unberechtigte Weitergabe (z.B. als „Kontaktlisten“)
- Offenlegung von Teilnehmerdetails (Bedrohung der Vertraulichkeit)
  - Behinderungen
  - Bekenntnisse
  - Orientierungen

44

## Bedrohung der Verfügbarkeit

---

Es muss verhindert werden, dass die Systeme oder Komponenten durch Verlust oder Funktionsuntüchtigkeit für die vorgesehene Anwendung nicht zur Verfügung stehen

45

## Bedrohung der Vertraulichkeit

---

- Es ist zu verhindern, dass Unbefugte Daten zur Kenntnis erhalten, oder gar nutzen können

46

## Gefährdungen der Daten

können durch Maßnahmen

- an der Infrastruktur
- der organisatorischen Gestaltung
- personeller Art
- an Hard- und Software
- an der Kommunikationstechnik
- für die Notfallversorgung

geschehen

47





## Rechtsnormen des Datenschutzes

- Grundlage des heutigen Datenschutzrechtes ist im Art. 2 des GG festgelegt. Danach gehört zum Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit auch ein Grundrecht auf „informationelle Selbstbestimmung“.

Aufgrund des sog. Volkszählungsurteils vom 15.12.1983 des BVerfG hat der Gesetzgeber das heutige Datenschutzrecht geschaffen.

49

## Rechtsnormen des Datenschutzes

- Art. 1, 2 und 10 des Grundgesetzes
- Richtlinie 95/45/EG vom 23.10.1995 (EU DatSchRL)
- Richtlinie 2002/58/EG 12. Juli 2002 (EU ~~DS~~RL)
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
- Telekommunikationsgesetz (TKG) § 88, §§ 91 ff
- Informations- und Kommunikationsdienstgesetz (IuKDG)
- Sozialgesetzbuch (SGB I § 35 Abs.4, SGB VIII §§ 61 Abs.4, 64 Abs.1, 67 Abs.6, 76, 102 Abs.2 Nr. 6, SGB X § 68, 71, 85)
- Betriebsverfassungsgesetz §§ 75 (2), 80 (1), 87 (1) 6 BetrVG
- StGB § 203

50

## Anforderungen aus der Rechtsnorm

---

- Umgang mit Daten dokumentieren
- Offenlegen der Verfahren in denen personenbezogene Daten erhoben, gespeichert, verarbeitet werden
- Vorabkontrolle
- Maßnahmen gegen Missbrauch, Verlust, Unbrauchbarmachung personenbezogener Daten
  - Organisatorische Maßnahmen
  - Technische Maßnahmen

51

## Verfahrensübersicht bzw. -verzeichnis

---

- Jede Stelle, die personenbezogene Daten verarbeitet, muss diesen Umgang dokumentieren (§ 4d,e BDSG).
- Dies ist im „Verfahrensverzeichnis“ bzw. in der „Verarbeitungsübersicht“ zu geschehen.
- Ein „internes Verfahrensverzeichnis“ bzw. eine Verarbeitungsübersicht ist von der „verantwortlichen Stelle“ zu führen. (§ 4c, Satz 1 BDSG).
- Ein „externes Verfahrensverzeichnis“ (Jedermannverzeichnis) ist jedem nachfragenden Bürger „in geeigneter Weise“ zur Verfügung zu stellen (§ 4g Abs. 2, Satz 2 BDSG).

52

## Verfahrensübersicht bzw. –verzeichnis

### Zwingende Kategorien

---

- Namen der Einrichtung etc.
- Leitung
- Verantwortlich für die EDV
- Anschrift
- Zweckbestimmung der Datenerhebung - ~~verarbeitung~~ oder –nutzung.
- Beschreibung der betroffenen Personengruppen
- Beschreibung der Datenkategorien
- Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden.
- Regelfristen für die Löschung der Daten
- Geplante Datenübermittlung an Drittstaaten
- Datenschutzbeauftragter

53

## Vorabkontrolle

---

- Werden besonders sensible Daten erhoben, gespeichert, verarbeitet, ist eine Vorabkontrolle durchzuführen (§ 4d BDSG, EU-DatSchRL).  
Als besonders sensible Daten gelten Informationen zu:
  - Rassistische und ethnischer Herkunft
  - Politischer Meinung
  - Religiöser oder philosophischer Überzeugung
  - Gewerkschaftszugehörigkeit
  - Gesundheit
  - Sexualleben

54



## Der Praxis-Datenschutzcheck (Ausw.)

- Sind Faxgerät und Bildschirme so aufgestellt, dass diese nicht von Unbefugten eingesehen werden können?
- Werden die Schülerinnen und Schuler stets darauf hingewiesen, dass sie Angaben zu ihrer Person verweigern dürfen?
- Sind Schüler/ innendaten in den Räumen der sozialpädagogischen Fachkräfte gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt?
- Sind Sie darauf vorbereitet, was zu veranlassen ist, wenn eine Schülerin/ein Schüler von seinem Recht auf Einsicht in die objektiven Aufzeichnungen zu seiner Person Gebrauch macht und/oder Kopien aus der entsprechenden Akte verlangt?
- Sind Computer mit Schüler/ innendaten, die mit dem Internet verbunden sind, ausreichend geschützt?
- ...

## Der IT-Datencheck (Auswahl)

- Gibt es Regelungen über Dokumentation von IT Verfahren, Software, IT Konfiguration?
  - Sind diese Regelungen den betroffenen Mitarbeitern in geeigneter Weise bekannt gegeben worden?
- Gibt es ein Verzeichnis der freigegebenen und eingesetzten Software (Software- Bestandsverzeichnis)?
- Existiert eine Regelung zum Passwortgebrauch?
  - Sind die Benutzer über diese Regelung bzw. den korrekten Umgang mit Passwörtern unterrichtet worden?
  - Ist sichergestellt, daß für den Zugriff auf alle IT-Systeme bzw. IT-Anwendungen ein Passwort erforderlich ist?

57

## Mögliche Vorgänge

- Die Datenschutzaufsichtsbehörde überprüft von sich aus die Umsetzung der DSB in der Praxis an der Schule.
- Eine Erziehungsberechtigte fühlt sich schlecht behandelt und sucht Angriffspunkte im Geschehen.
- Eine Abmahnkanzlei sucht nach Versäumnissen im Bereich DS und mahnt ab.

58

F r a g e n ?  
Anmerkungen?  
Ergänzungen?  
Gegenrede

<http://un.iversity.org/i/g/armxuk>